

Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit den Gemeinschaftsverbänden im Bereich der beiden Landeskirchen

Vom 17.3.1998 (ABl. Anhalt 1998 Bd. 1, S. 12).

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung, die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat,

und

der Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V., der Elbingeröder Gemeinschaftsverband e. V., der Thüringer Gemeinschaftsbund e. V., jeweils vertreten durch ihre Vorstände,

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

1. ¹Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Landeskirche Anhalts sowie der Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V., der Elbingeröder Gemeinschaftsverband e. V. und der Thüringer Gemeinschaftsbund e. V. wissen sich gemeinsam durch Jesus Christus in seinen Dienst gestellt. ²Grundlage dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.

³Die im Vorspruch der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und in der Präambel der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts gemachten Aussagen werden auch von den Landeskirchlichen Gemeinschaften anerkannt.

⁴Die Vereinbarungspartner erklären ihren festen Willen, den hierin begründeten Auftrag in gegenseitiger Achtung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit wahrzunehmen und so gemeinsam am Aufbau der Gemeinde Jesu mitzuwirken. ⁵Sie führen damit ein jahrzehntelang gewachsenes Miteinander fort.

2. ¹Gemeinschaftspflege und Evangelisation unter Praktizierung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen sind besondere Anliegen der Gemeinschaftsverbände. ²Die Landeskirchen bejahen die daraus folgenden Lebensäußerungen und Aktivitäten der jeweils örtlichen Gemeinschaften. ³Dazu gehören vor allem:

- öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes
- gemeinsames Bibelstudium und Gebet
- Feier des Abendmahls entsprechend den Vereinbarungen
- praktische Gemeinschaftspflege in allen Alters- und Sozialgruppen
- Durchführung diakonischer Aufgaben
- evangelistischer Dienst innerhalb und außerhalb der Landeskirchen
- Unterstützung von Missionswerken

3. ¹Die Gemeinschaftsverbände sind rechtlich selbständige Vereinigungen, die die Ordnungen der Evangelischen Landeskirchen achten und respektieren. ²Die Gemeinschaftsverbände gestalten ihre Arbeit eigenverantwortlich. ³Diese Arbeit wird von den Landeskirchen als Lebensäußerung der Kirche anerkannt.

4. Auftretende Spannungen sollen im geschwisterlichen und vertrauensvollen Gespräch zwischen den Leitungen der Landeskirchen und der Gemeinschaftsverbände beigelegt werden.

1. Mitgliedschaft und Zusammenarbeit

1.1 ¹Die Gemeinschaftsverbände bejahen den Grundsatz, daß die Mitglieder der Landeskirchlichen Gemeinschaften (im Elbingeröder Gemeinschaftsverband: „Evangelisch-Kirchliche Gemeinschaften“) zugleich Glieder der Landeskirche sind. ²Sollten Mitglieder der Gemeinschaften ausnahmsweise nicht Glieder der Landeskirche sein, werden die Landeskirchlichen Gemeinschaften und ihre Verantwortlichen mit Liebe und Geduld darauf hinwirken, daß sie Mitglieder der Evangelischen Kirche werden.

1.2 ¹Voraussetzung für die Anstellung zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst in den beteiligten Gemeinschaftsverbänden ist die Gliedschaft in der Evangelischen Kirche. ²Als Ausdruck der Verbundenheit soll bei der Einführung in einen hauptamtlichen Verkündigungsdienst in einer Landeskirchlichen Gemeinschaft bzw. in einem Gemeinschaftsbezirk ein Vertreter der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises bzw. der Kreisoberpfarrer mitwirken.

1.3 ¹Kooperation und Dienstaustausch zwischen den im Verkündigungsdienst hauptamtlich Tätigen sind erwünscht. ²Die in den Gemeinschaftsbezirken mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten werden zu den Pfarrkonventen eingeladen.

1.4 Im Rahmen von landeskirchlichen oder kreiskirchlichen Visitationen soll die Begegnung mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften gesucht werden.

2. Abendmahlsfeiern

Für Abendmahlsfeiern in den Landeskirchlichen Gemeinschaften gilt:

2.1 ¹Die Verantwortung für die Beauftragung zur Leitung dieser Abendmahlsfeiern liegt bei den Verbandsleitungen. ²Sie werden gebeten, die von ihr mit der Abendmahlsverwaltung Beauftragten an die Kirchenleitungen zu melden.

2.2 ¹Die Verbandsleitungen achten darauf, daß die so Beauftragten ein Abendmahlsverständnis vertreten, das dem Neuen Testament und den reformatorischen Bekenntnisschriften der Kirche entspricht. ²Sie beachten dabei, daß das Heilige Abendmahl das Mahl der Getauften ist.

2.3 Die Gemeinschaftsverbände sind bemüht, eine Terminüberschneidung von Abendmahlsfeiern der Gemeinschaft mit Abendmahlsgottesdiensten der Landeskirchen zu vermeiden.

3. Taufen und Amtshandlungen

3.1 ¹Taufen und Amtshandlungen werden in der Regel vom zuständigen Pfarrer vorgenommen.

²Bei Gemeindegliedern, die zur Landeskirchlichen Gemeinschaft gehören, sollen auf deren Wunsch die in dem Gemeinschaftsbezirk mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten in angemessener Weise an der Durchführung des Gottesdienstes beteiligt werden.

3.2 ¹Taufen und Amtshandlungen finden in der Regel in den dafür vorgesehenen Räumen der Kirchengemeinden statt. ²Wird die Handlung ausnahmsweise in den Räumen der Landeskirchlichen Gemeinschaften vorgenommen, dann ist sie im Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde anzukündigen.

3.3 ¹In besonderen, seelsorgerlich begründeten Fällen kann eine Taufe oder eine kirchliche Amtshandlung (Trauung, Beerdigung, Krankenabendmahl) von den im Gemeinschaftsbezirk mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten vollzogen werden. ²Dies setzt eine Absprache zwischen dem im Gemeinschaftsbezirk mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten und dem örtlich zuständigen Pfarrer voraus. ³Die Bestimmungen der Landeskirche über die Erteilung eines Dimissoriale finden sinngemäße Anwendung. ⁴Treten dabei Schwierigkeiten auf, beraten sich die Beteiligten mit dem Vorstand des zuständigen Gemeinschaftsverbandes und der übergeordneten Stelle der Landeskirche.

3.4 ¹Taufen und Amtshandlungen werden nach den in den Landeskirchen geltenden agendarischen Ordnungen vollzogen. ²Die Eltern des Täuflings bzw. der Empfänger der Taufe sind darauf hinzuweisen, daß der so zu Taufende Glied der Landeskirche wird. ³Der Vollzug von Taufen und Amtshandlungen ist dem örtlich zuständigen Pfarrer zur Eintragung im Kirchenbuch zu melden.

3.5 Die Leitungen der Gemeinschaftsverbände übernehmen gegenüber den beteiligten Landeskirchen die Verantwortung dafür, daß Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen und Unterweisung mit den Ordnungen der Landeskirchen und der Gemeinschaftsverbände übereinstimmen.

4. Verhältnis zum Dienst der Kirchengemeinden

4.1 ¹In der Regel tun die Landeskirchlichen Gemeinschaften einen die Arbeit der Landeskirchen ergänzenden Dienst. ²Das findet unter anderem darin seinen Ausdruck, daß Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften in der Regel nicht zu den ortsüblichen Gottesdienstzeiten stattfinden. ³Wenn Landeskirchliche Gemeinschaften aus wichtigen Gründen von dieser Regel abweichen wollen, soll dies nicht ohne vorherige Verständigung mit den davon betroffenen Kirchengemeinden geschehen.

4.2 ¹In Vakanzsituationen – oder wo es sonst sinnvoll erscheint – ist die Übernahme gemeindlicher Dienste durch die im Gemeinschaftsbezirk hauptamtlich mit Verkündigungsdienst Beauftragten möglich. ²Für die Beauftragung sind die Bestimmungen der Landeskirchen über die Beauftragung mit ehrenamtlichem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl sinngemäß anzuwenden. ³Eine besondere Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung wird von den Landeskirchen in diesen Fällen nicht für nötig gehalten.

4.3 In der Wahrnehmung des Auftrages, das Evangelium auch Kindern und Jugendlichen zu bezeugen, sind möglichst weitgehende Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung nötig.

4.4 ¹Die vom EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit durchgeführte Kinder- und Jugendarbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaften will Christenlehre und Konfirmandenunterricht nicht ersetzen. ²Alle Kinder evangelischer Eltern sollen an Christenlehre und Konfirmandenunterricht teilnehmen. ³Die Teilnahme von Konfirmanden

an Zusammenkünften der Landeskirchlichen Gemeinschaften soll im Zusammenhang des konfirmierenden Handelns in angemessener Weise berücksichtigt werden.

4.5 Die Vereinbarungspartner empfehlen den für die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit in Kirche und Gemeinschaft verantwortlichen Mitarbeitern und Gremien, ständige Gesprächs- und Informationskontakte aufzunehmen und zu fördern.

4.6 Die Kirchenleitungen werden sich dafür einsetzen, daß Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften als Lehrkräfte im Religionsunterricht bei entsprechender Qualifikation im Rahmen der Gestellungsverträge tätig werden können.

5. Nutzung von Räumen

5.1 ¹Kirchliche Räume sollten den Landeskirchlichen Gemeinschaften bei Bedarf entsprechend den Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. ²Darüber soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Landeskirchlichen Gemeinschaft erfolgen. ³Dabei sind die Landeskirchlichen Gemeinschaften anderen kirchlichen Nutzern gleichzustellen.

⁴Wo kirchliche Räume durch die Landeskirchlichen Gemeinschaften genutzt werden, sollen auch angemessene Aushangmöglichkeiten eingeräumt werden.

⁵Gleiches gilt sinngemäß, wo kirchlicherseits ein Interesse an der Mitbenutzung von Räumen der Landeskirchlichen Gemeinschaften besteht.

5.2 In Konfliktfällen sollen der Superintendent bzw. der Kreisoberpfarrer und die zuständige Verbandsleitung eingeschaltet werden.

6. Schluß

¹Kirchenleitungen und Verbandsleitungen werden eventuell auftretende Differenzen oder neue Fragestellungen in geschwisterlicher Offenheit erörtern und zu klären versuchen. ²Sie werden dazu in regelmäßigen Abständen zu Gesprächen zusammenkommen.

Magdeburg, den 17. März 1998

[Unterschriften

]